



Straßenumbaumaßnahme "Eichendorffstraße"

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
11.08.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der erarbeiteten Ausbauvariante 3 den Antrag auf Städtebaufördermittel zu stellen und die verbindliche Anliegerversammlung durchzuführen.

Kosten/Folgekosten

Für die Umgestaltung der Eichendorffstraße (einschließlich der Ingenieurleistungen) entstehen geschätzte Gesamtkosten von rund 1.950.000 Euro. Darin sind nach Kostenschätzung vom 29.04.2021 rund 1.806.000 Euro Baukosten und rund 141.000 Euro für die Ingenieurleistungen veranschlagt.

Finanzierung

Im Haushalt 2021 ist bei der Investitionsmaßnahme 2012 – Gehwege/Ausbau Eichendorffstraße – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – eine Gesamtinvestition von 1.750.000 Euro veranschlagt. Nach Abzug von Anliegerbeiträgen und Landesförderung verbleibt ein städtischer Eigenanteil von 430.300 Euro.

Die Haushaltansätze sind im Entwurf des Haushaltes 2022 auf Basis der Vorplanung mit entsprechend aktueller Kostenschätzung anzupassen. Ausgehend von einer Gesamtinvestition in Höhe von 1.950.000 Euro, einschließlich Beleuchtungs-, Planungs- und Vermessungskosten, wird mit Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Gesamthöhe von 910.000 Euro gerechnet. Dabei besteht die Möglichkeit, 50 Prozent vom Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 8a KAG NRW erfüllt werden. Zusätzlich wird mit einer Zuwendung aus Städtebaufördermitteln in Höhe von 503.200 Euro gerechnet. Der städtische Eigenanteil bei der Investitionsmaßnahme 2012 – Gehwege/Ausbau Eichendorffstraße – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – würde rund 537.000 Euro betragen.

Die Beleuchtungskosten sind im Rahmen des Gesamtansatzes von 300.000 Euro unter dem Produktkonto 120101.781809 – Zuschuss an die EVB Straßenbeleuchtung Neuanlagen – berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, für diese Maßnahme einen Förderantrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichten bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge) zu stellen. Danach kann die Hälfte des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes gefördert werden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Straßenumbaumaßnahme „Eichendorffstraße“ im Stadtteil Neubeckum erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Durch die Erarbeitung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Neubeckum (ISEK Neubeckum) mit allen privaten und öffentlichen Beteiligten wurde ein Handlungsleitfaden für die Steigerung der Lebensqualität und der zukünftigen Stadtteilentwicklung in Neubeckum geschaffen. Im ISEK ist die Eichendorffstraße im Handlungsfeld „Öffentlicher Raum und Verkehr“ unter dem Projekt B11 aufgelistet. Der Realisierungszeitraum (2021 bis 2024) wurde als kurzfristig bemessen und eine Förderung von 60 Prozent in Aussicht gestellt. In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 25.06.2020 wurde das Konzept einstimmig beschlossen (siehe Vorlage 2020/0122 und Niederschrift zur Sitzung).

Mit der Planung der Umgestaltung der Eichendorffstraße ist das Ingenieurbüro Baumgarten aus Soest beauftragt worden. In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 17.06.2020 wurde die Auftragsvergabe einstimmig beschlossen (siehe Vorlage 2020/0172 und Niederschrift zu Sitzung).

Für eine Inanspruchnahme der Förderung ist ein Städtebauförderantrag bis zum 30.09.2021 mit entsprechendem Entwurfsplan sowie Kostenschätzung einzureichen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für die Beitragspflichtigen eine Förderung der Straßenbaubeiträge in Höhe von 50 Prozent vom Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten sofern die Voraussetzungen des § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erfüllt werden. Hierzu zählt eine Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümern bereits in der Vorplanung.

Die Beteiligung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Interessierter ist über die Homepage der Stadt Beckum im Zeitraum vom 14.06.2021 bis zum 16.07.2021 ermöglicht worden, nachdem in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 26.05.2021 (siehe Vorlage 2021/0172 und Niederschrift zur Sitzung) eine Online-Beteiligung beschlossen wurde. Parteiübergreifend wurde die Stellplatzproblematik angesprochen und die Verwaltung nochmals um Prüfung gebeten.

Bei der Online-Beteiligung wurde die Verwaltung 35-mal per E-Mail, Telefon, Einschreiben und bei einem Termin im Rathaus kontaktiert. Dabei wurden Anregungen, Wünsche aber auch Kritik mitgeteilt (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Die Anregungen beziehen sich hauptsächlich auf die zu geringe Anzahl an Parkmöglichkeiten und den zu erwartenden Pflegeaufwand der großen Grünflächenanteile als auch der Ausführung von Einengungen unter Berücksichtigung der Rettungswege sowie der Reinigungsfahrzeuge und Müllabfuhr. Grundsätzliche Kritik besteht über den Zustand der Straßen- und Gehwegoberflächen sowie den Grünflächen. Auch wird auf eine fehlende Rücksichtnahme und Einbeziehung der Anwohnerinnen und Anwohner hingewiesen. Positive Resonanz erfolgt über die generelle Erneuerung, jedoch mit Hauptaugenmerk auf eine reine Fahrbahn- und Gehwegoberflächenverbesserung.

Im Verlauf der Online-Beteiligung sowie dem parallel eingegangenen Antrag der CDU-Fraktion vom 10.06.2021 wurde die Parkplatzproblematik nochmals verstärkt dargestellt. Entsprechend wurde eine Überarbeitung der Planung durch das Ingenieurbüro durchgeführt und eine Variante 3 (siehe Anlage 3 zur Vorlage) erarbeitet. Neben einer Vergrößerung des bisherigen Grünflächenanteils wurde auch die Anzahl der Parkplätze auf 76 Stück erhöht. Mehr als 76 Parkmöglichkeiten sind nur auf Kosten von geplanten Baumneupflanzung im südlichen Straßenabschnitt und/oder nach Fällung von Bestandsbäumen im nördlichen Straßenabschnitt möglich. Davon rät die Verwaltung ab.

Einordnung der Variante 3 zum ISEK Neubeckum:

- Die vorliegende Planung wurde berücksichtigt und erreicht die städtebauliche Zielsetzung des ISEK Neubeckum.
- Der Alleecharakter im nördlichen Teil bleibt erhalten und wird im südlichen Teil auf ganzer Länge neu fortgesetzt.
- Die Grünflächen um die Bäume sind größer als im Bestand, sodass mehr Grünflächen entstehen, als heute vorhanden sind. Es sind somit positive Auswirkungen auf die klimatischen Gegebenheiten zu erwarten.
- Im ISEK ist die Neuordnung des Parkens an der Eichendorffstraße aufgeführt, sodass die erforderlichen Parkplätze städtebaulich begründet sind. Die Neuordnung trägt zu einer Reduzierung von Verkehrskonflikten bei und stärkt somit den Fuß- und Radverkehr.
- Die Flächen für die Parkplätze sind nicht förderfähig. Da nun deutlich mehr Parkplätze geplant sind als in der Variante 1 beziehungsweise 2 mit 40 bis 41 Parkplätzen, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Roteinfärbungen von Kreuzungsbereichen sind nicht förderfähig.

Auch die Variante 3 ermöglicht die spätere Ausweisung als „unechte“ Fahrradstraße. Eine unechte Fahrradstraße bedeutet, dass durch Zusatzzeichen verschiedene andere Verkehrsarten in Fahrradstraßen freigegeben werden können, zum Beispiel „Anlieger frei“.

Darüber hinaus gelten in Fahrradstraßen unter anderem folgende Regelungen:

- Fahrradstraßen kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies bald zu erwarten ist.
- Der motorisierte Verkehr ist Gast in der Fahrradstraße.

- Baulich unterscheidet sich eine Fahrradstraße nicht von einer anderen Straße. Oft werden diese nicht speziell angelegt, sondern durch Umwidmung einer Straße als Fahrradstraße ausgewiesen. Beschilderungen und Markierungen unterstützen die Funktion als Fahrradstraße.
- Radfahrende haben auf einer Fahrradstraße vor PKW und anderen Fahrzeugen, welche diese Straße benutzen, Vorfahrt. Dies bedeutet nicht, dass Fahrradfahrende auch an Kreuzungen Vorfahrt haben, hier gilt – sofern nichts anderes ausgeschildert wurde – „rechts vor links“. Andere Kraftfahrende müssen sich auf der Fahrradstraße dem Radverkehr anpassen, sodass eine Behinderung oder Gefährdung der Radfahrenden vermieden wird. Auf einer Fahrradstraße muss die Geschwindigkeit daher immer angepasst sein.
- Der Fahrverkehr darf in Fahrradstraßen eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Kilometern pro Stunde nicht überschreiten.
- Beim Überholen von Radfahrenden muss ein Sicherheitsabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.
- In Fahrradstraßen dürfen Radfahrende nebeneinander fahren.
- Fahrradstraßen sollten eine Mindestbreite von 5,00 Metern aufweisen.

Die Variante 3 wurde von dem mit der Erstellung des Radverkehrskonzeptes beauftragten Büro IKS Mobilitätsplanung aus Kassel begutachtet. Die Stellungnahme des Büros IKS Mobilitätsplanung ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt. Grundsätzlich ist die Variante 3 ohne „bauliche“ Anpassungen umsetzbar. Beschilderungen sowie Breitstrichmarkierungen sind mit Ausweisung als „unechte“ Fahrradstraße noch nicht eingeplant und können nach dem Beschluss des Radverkehrskonzeptes der Stadt Beckum im Zuge der Ausführungsplanung aufgenommen werden.

Für die Umgestaltung der Eichendorffstraße ist zunächst geplant, einen Städtebauförderantrag bis zum 30.09.2021 zu stellen. Im Anschluss erfolgt die verbindliche Anliegerversammlung und der Beschluss zum Bauprogramm der Ausführungsplanung voraussichtlich im 4. Quartal 2021. Der Baubeginn ist für das 4. Quartal 2022 vorgesehen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die Variante 3 als Entwurf zu beschließen, die Städtebaufördermittel zu beantragen und im Anschluss die verbindliche Anliegerversammlung durchzuführen.

Anlage(n):

- 1 Darstellung der Ergebnisse aus der Online-Beteiligung einschließlich Stellungnahme der Verwaltung
- 2 Stellungnahme IKS Mobilitätsplanung zur Ausbauvariante 3
- 3 Übersichtsplan Plan Nr. V3_200_1.0
- 4 Lageplan Blatt 1 Plan Nr. V3_200_1.1
- 5 Lageplan Blatt 2 Plan Nr. V3_200_1.2
- 6 Lageplan Blatt 3 Plan Nr. V3_200_1.3
- 7 Regelquerschnitt Plan Nr. RQ_200_2.1 V3